

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämtliche Königl. Landräthe, die Stempelpflichtigkeit der Atteste bei ausländischen Brandversicherungen betreffend.

Wir haben wegen des in Ihrem Berichte vom 10. v. M. zur Sprache gebrachten Punkts, in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Atteste bei ausländischen Brandversicherungen, mit dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktor kommuniziert, und unterm 28. ejusd. die Antwort erhalten, daß, wenn gleich die Ausstellung eines kollektiven Verzeichnisses Seitens der Agenten der ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften, offenbar lediglich zur Umgehung der Stempelsteuer erfolge, doch nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes sich nichts dagegen erinnern lasse, wenn zu dem von den Bürgermeistern einfach darunter ausgestellten Attest nur ein Stempel von 15 Sgr. verwendet wird.

Hiernach mag es denn auch bei dem Ihrerseits angezeigten Verfahren um so mehr bewenden, als eine Veranlassung zur eventuellen Anweisung der Bürgermeister, für jeden einzelnen Versicherungsfall ein besonderes Attest auszustellen, sich in dem Stempelgesetze nicht begründet findet.

Trier, den 2. Januar 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

An

den Herrn Landrath zu Saarbrücken,
und Abschrift zur Nachricht an sämtliche übrige Herren Landräthe.

D.

Salz = Regale.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Münster, wegen Uebertragung der Gemeindegellereien im Wege des Verdings.

Da nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 21.